

ernannt Herrn Hassan Bubacar Jallow mit Wirkung vom 15. September 2003 für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.

Auf der 4819. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4838. Sitzung am 9. Oktober 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Ruandas und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Erik Møse, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Frau Carla Del Ponte, die Anklägerin beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4935. Sitzung am 26. März 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994, 978 (1995) vom 27. Februar 1995, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002 und 1481 (2003) vom 19. Mai 2003,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Juli 2002³⁸⁴, mit der er sich die Arbeitsabschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige

Jugoslawien³⁸⁵ zu eigen machte, sowie auf seine Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003, und dieselben *mit allem Nachdruck bekräftigend*,

unter Hinweis darauf, dass er den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in der Resolution 1503 (2003) aufgefordert hat, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlußstrategien), und die Präsidenten und Ankläger der beiden Gerichtshöfe ersucht hat, in ihren Jahresberichten an den Rat ihre Pläne für die Durchführung der Arbeitsabschlußstrategien zu erläutern,

die Erklärungen *begrüßend*, die die Präsidenten und Ankläger der Gerichtshöfe am 9. Oktober 2003 vor dem Sicherheitsrat abgegeben haben,

in Würdigung der wichtigen Arbeit der beiden Gerichtshöfe als Beitrag zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit, der seit ihrer Einsetzung erzielten Fortschritte und der Anstrengungen, die sie bislang unternommen haben, um die Arbeitsabschlußstrategien durchzuführen, und mit der Aufforderung an die beiden Gerichtshöfe, sicherzustellen, dass ihre Haushaltsmittel wirksam und effizient verwendet werden und darüber Rechenschaft abzulegen,

erneut seiner Unterstützung für die Anstrengungen *Ausdruck verleihend*, die die Ankläger der Gerichtshöfe nach wie vor unternehmen, um auf freiem Fuß befindliche Angeklagte vor die Gerichtshöfe zu bringen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Problemen im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen regionalen Zusammenarbeit, wie sie in den Erklärungen am 9. Oktober 2003 vor dem Sicherheitsrat zu Tage getreten sind,

sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Hinweisen in den am 9. Oktober abgegebenen Erklärungen, wonach es den Gerichtshöfen vielleicht nicht möglich sein wird, die in der Resolution 1503 (2003) dargelegten Arbeitsabschlußstrategien umzusetzen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten, insbesondere Serbien und Montenegro, Kroatien und Bosnien und Herzegowina, sowie die Republika Srpska innerhalb Bosnien und Herzegowinas, auf, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere Radovan Karadzic und Ratko Mladic sowie Ante Gotovina und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert alle auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten des Gerichtshofs auf, sich diesem zu stellen;

2. *erklärt erneut*, dass die vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten, insbesondere Ruanda, Kenia, die Demokratische Republik Kongo und die Republik Kongo, auf, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, namentlich bei den Ermittlungen gegen die Ruandische Patriotische Armee und bei den Bemühungen, Felicien Kabuga und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert alle auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten des Gerichtshofs auf, sich diesem zu stellen;

3. *betont*, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Arbeitsabschlußstrategien ist, die in Ziffer 7 der Resolution 1503 (2003) genannt werden, in der die Gerichtshöfe aufgefordert werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen, und fordert jeden der beiden Gerichtshöfe nachdrücklich auf, entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu ergreifen;

4. *fordert* die Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf, die Zahl der bei jedem Gerichtshof anhängigen Fälle zu überprüfen, insbesondere mit dem Ziel, zu ermitteln, über welche Fälle weiter verhandelt und welche der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit übergeben werden sollen, sowie die Maßnahmen zu überprüfen, die getroffen werden müssen, um die in der Resolution 1503 (2003) erwähnten Arbeitsabschlusstategien durchzuführen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Überprüfung so bald wie möglich vorzunehmen und in die Bewertungen, die dem Rat nach Ziffer 6 dieser Resolution vorzulegen sind, einen Fortschrittsbericht aufzunehmen;

5. *fordert* jeden der beiden Gerichtshöfe *auf*, bei der Überprüfung und Bestätigung neuer Anklagen dafür zu sorgen, dass sich diese Anklagen auf die hochrangigsten Führungspersonen konzentrieren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen, die ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit unterliegen, wie in der Resolution 1503 (2003) festgelegt;

6. *ersucht* jeden der beiden Gerichtshöfe, dem Rat bis zum 31. Mai 2004 und danach alle sechs Monate Bewertungen seines Präsidenten und seines Anklägers vorzulegen, in denen im Einzelnen dargelegt wird, welche Fortschritte bei der Durchführung der Arbeitsabschlusstategie des Gerichtshofs erzielt wurden, welche Maßnahmen zur Durchführung der Arbeitsabschlusstategie ergriffen wurden und welche noch zu ergreifen sind, so auch welche Fälle, in denen es um Beschuldigte der mittleren und unteren Ebene geht, an die zuständige einzelstaatliche Gerichtsbarkeit übergeben werden sollen, und bekundet die Absicht des Rates, mit dem Präsidenten und dem Ankläger eines jeden der beiden Gerichtshöfe zusammenzutreffen, um diese Bewertungen zu erörtern;

7. *bekundet* die Entschlossenheit des Rates, die Situation zu überprüfen und im Licht der nach vorstehender Ziffer eingegangenen Bewertungen sicherzustellen, dass die in den Abschlusstategien genannten und in der Resolution 1503 (2003) gebilligten Zeitpläne eingehalten werden;

8. *belobigt* diejenigen Staaten, die Abkommen zur Vollstreckung der Strafsprüche gegen Personen abgeschlossen haben, die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien oder vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda verurteilt wurden, oder die auf andere Weise Verurteilte zur Strafverbüßung in ihr Hoheitsgebiet aufgenommen haben, ermutigt andere Staaten, die dazu in der Lage sind, ebenso zu handeln, und bittet den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, auch weiterhin und verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, um weitere Abkommen über die Strafvollstreckung zu schließen oder die diesbezügliche Unterstützung anderer Staaten zu erwirken;

9. *erinnert* daran, dass die Stärkung der zuständigen einzelstaatlichen Justizsysteme von entscheidender Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen und für die Durchführung der Arbeitsabschlusstategien des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda im Besonderen ist;

10. *begrüßt* insbesondere die Bemühungen des Büros des Hohen Beauftragten, des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und der Gebergemeinschaft, in Sarajewo eine Kammer für Kriegsverbrechen einzurichten, ermutigt alle Parteien, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, damit die Kammer rasch eingerichtet wird, und bittet die Gebergemeinschaft, ausreichende finanzielle Unterstützung zu gewähren, um den Erfolg der innerstaatlichen Strafverfolgung in Bosnien und Herzegowina und in der Region sicherzustellen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4935. Sitzung einstimmig verabschiedet.